



## Merkblatt über den Versicherungsschutz ab EPS 2024

Das Ekklesiologisch-praktische Semester ist ein Teil der pfarramtlichen Ausbildung. Während dieser Zeit absolvieren die Studierenden verschiedene Praktika. Die Studierenden sind in der Kirchgemeinde oder Landeskirche **nicht angestellt**, sondern sind nach wie vor im Studium.

### 1. Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (Pol. Nr. 44.175.741)

Die Studierenden sind von Februar bis Mitte Juli (Laufzeit Stipendien) gemäss UVG obligatorisch für Berufs- (BU) und Nichtberufsunfall (NBU) bei der AXA versichert (siehe Beilage Informationen für die versicherten Personen).

Überobligatorische Leistungen sind privat zu versichern.

Die Prämie der NBU geht vollumfänglich zulasten der Studierenden.

Solange ein EPS aufgrund eines Unfalls nicht vorzeitig beendet werden muss und das Stipendium weiter ausgerichtet wird, gehören die Unfall-Taggelder dem Konkordat. Andernfalls wird die verunfallte Person anspruchsberechtigt.

### 2. Haftpflichtversicherung (Pol. Nr. 15.347.208)

Sollte während des EPS ein Schaden entstehen (z.B. in einem Lager, in der Arbeit mit Betagten etc.), haftet in erster Linie die zuständige Kirchgemeinde. Werden Forderungen gegen die Studierenden direkt gestellt, hat das Konkordat eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In ihr enthalten ist auch der passive Rechtsschutz (Abwehr unberechtigter Ansprüche).

### 3. Administratives

#### Eintreten eines Versicherungsfalles

Der Versicherungsfall ist umgehend bei A+W, Sekretariat EPS, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich, zu melden. Die Schadensmeldungen mit den Arztzeugnissen müssen umgehend eingereicht werden.

Zürich, 18.12.2023/yf